



M e r k b l a t t

I) Besuchsrecht gemäss § 20 Bst. a Gesundheitsverordnung (SRSZ 571.110)

II) 90-Tage-Regelung gemäss Art. 35 Medizinalberufegesetz (SR 811.11)

I) Besuchsrecht gemäss § 20 Bst. a Gesundheitsverordnung (SRSZ 571.110)

1. Geltungsbereich

Für alle Leistungserbringer der nicht universitären Gesundheitsberufe

2. Gesetzliche Bestimmung

§ 20 3. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fachpersonen, die in anderen Kantonen zur selbstständigen Berufsausübung zugelassen sind, für eine berufliche Besuchstätigkeit im Kanton Schwyz oder wenn sie in besonderen Einzelfällen von der behandelnden Fachperson im Kanton Schwyz zugezogen werden;
- b)

3. Erforderliche Unterlagen

- Berufsausübungsbewilligung des Herkunftskantons / der Herkunftskantone
- Unbedenklichkeitserklärung(en)
- Adresse der Temporärpraxis (Ort der Tätigkeit) im Kanton Schwyz
- Bei Ablauf des Besuchsrechts ist über den Umfang der Tätigkeit im Kanton Schwyz Bericht zu erstatten.

4. Auflagen

Das Besuchsrecht wird auf zwei Jahre befristet.

II) 90-Tage-Regelung gemäss Art. 35 Medizinalberufegesetz (SR 811.11)

1. Geltungsbereich

Für alle Leistungserbringer der universitären Gesundheitsberufe

2. Gesetzliche Bestimmung

Art. 35 Meldepflicht

¹ Angehörige ausländischer Staaten, die auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ohne Bewilligung während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr selbstständig ausüben dürfen, haben sich bei der zuständigen kantonalen Behörde zu melden. Der Bundesrat legt nach Massgabe staatsvertraglicher Bestimmungen fest, welche Bescheinigungen diese Personen beizubringen haben.

² Inhaberinnen und Inhaber einer kantonalen Bewilligung dürfen ihren Medizinalberuf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in einem anderen Kanton selbstständig ausüben, ohne eine Bewilligung dieses Kantons einzuholen. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich bei der zuständigen kantonalen Stelle melden.

³ Dienstleistungserbringer nach den Absätzen 1 und 2 dürfen ihren Beruf erst selbstständig ausüben, wenn die zuständige kantonale Behörde die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bestätigt hat und die Meldung im Register eingetragen ist.

3. Erforderliche Unterlagen

a) Leistungserbringer aus einem andern Kanton

- Berufsausübungsbewilligung des Herkunftskantons / der Herkunftskantone
- Unbedenklichkeitserklärung(en)
- Adresse der Temporärpraxis (Ort der Tätigkeit) im Kanton Schwyz
- Bei Ablauf des Besuchsrechts ist über den Umfang der Tätigkeit im Kanton Schwyz Bericht zu erstatten.

b) Ausländische Leistungserbringer

- Anerkennung Diplom (Weiterbildungstitel)
- Letter of good standing der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates
- Adresse der Temporärpraxis (Ort der Tätigkeit) im Kanton Schwyz
- Erklärung, dass die Tätigkeit im Kanton Schwyz durch eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Sicherheit abgedeckt ist.
- Bei Ablauf des Besuchsrechts ist über den Umfang der Tätigkeit im Kanton Schwyz Bericht zu erstatten.

4. Auflagen

Das Besuchsrecht wird auf zwei Jahre befristet.

Allgemeine Informationen / Auskünfte

Allgemeine Informationen über das Bewilligungsverfahren für Gesundheitsberufe finden Sie unter www.sz.ch/gesundheitsberufe.

Ergänzende Auskünfte erteilen Ihnen:

Kantonsärztlicher Dienst: Dr. med. Svend Capol, Kantonsarzt
Tel. 041 819 16 07 / E-Mail: svend.capol@sz.ch

Abteilung Gesundheit: Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67 / E-Mail: maria.mettler@sz.ch